



KOA 16.600/24-009

# Bescheid

## I. Spruch

Die KommAustria stellt gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) iVm § 2 Abs. 3 Z 11 Koordinator-für-Digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023 fest, dass die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. als Anbieterin des unter der Adresse „<https://www.derstandard.at/>“ bereitgestellten Hostingdienstes im Zeitraum von 17.02.2024 bis 30.06.2024

1. Art. 17 Abs. 1 lit. a und d iVm Abs. 3 lit. c DSA dadurch verletzt hat, dass die jeweiligen Begründungen für die Entfernung von Inhalten der Nutzer im STANDARD-Forum und für die Schließung von Nutzerkonten keine Angaben darüber enthalten haben, ob und in welcher Weise automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung verwendet wurden,
2. Art. 17 Abs. 1 lit. a und d iVm Abs. 3 lit. e DSA dadurch verletzt hat, dass die jeweiligen Begründungen für die Entfernung von Inhalten der Nutzer im STANDARD-Forum und für die Schließung von Nutzerkonten weder einen Verweis auf die jeweils betroffene Forenregel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen noch eine Erläuterung dazu enthalten haben, warum die entfernten Inhalte und die gesperrten Nutzerkonten als damit unvereinbar angesehen wurden,
3. Art. 17 Abs. 1 lit. a und d iVm Abs. 3 lit. f DSA dadurch verletzt hat, dass die jeweiligen Begründungen für die Entfernung von Inhalten der Nutzer im STANDARD-Forum und für die Schließung von Nutzerkonten keine Angaben über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe enthalten haben.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Aufgrund von Beschwerden gemäß Art 53 DSA, mit denen Nutzer des unter der Url „<https://www.derstandard.at/>“ bereitgestellten STANDARD-Forums beanstanden, dass die Löschung von Postings und die Sperre eines Nutzeraccounts für die weitere Veröffentlichung von Meinungsäußerungen jeweils mit dem bloßen Hinweis auf einen „Verstoß gegen Forenregeln“ erfolgt seien, ersuchte die KommAustria mit Schreiben vom 14.03.2024 die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. als Anbieterin des unter „<https://www.derstandard.at/>“ bereitgestellten Vermittlungsdienstes (STANDARD-Forum) um Auskunft hinsichtlich der



Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 17 DSA.

Mit Schreiben vom 29.03.2024 kam die Alleineigentümerin der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., die STANDARD Medien AG, dem Auskunftsersuchen nach. Darin wurden die STANDARD-Forenregeln dargestellt sowie exemplarisch Screenshots zur Veranschaulichung von Moderationsmaßnahmen und Maßnahmenbegründungen beigefügt. Zur Begründungspflicht von Maßnahmen gemäß Art. 17 DSA wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Nutzer in deren persönlichen Accounts gelöschte Postings und die jeweilige Maßnahmenbegründung einsehen könnten. Es werde hierbei klar und verständlich begründet, ob die Löschung eines Postings aufgrund eines Verstoßes gegen die Forenregeln oder gegen Gesetze erfolgt sei sowie ob der Maßnahme eine Meldung durch andere Nutzer vorausgegangen sei. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. beschreibe in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Detail, wie Maßnahmen und Maßnahmenbegründungen abgewickelt werden und biete weiterführende Links mit vertiefenden Informationen an. Die Maßnahmen würden ausschließlich dauerhaft ergriffen. Die Forenregeln seien als vertragliche Bestimmung Bestandteil der AGB. Ausgeführt wurde ferner, dass die von Hostingdiensteanbietern übermittelten Maßnahmenbegründungen nur so genau und spezifisch sein müssten, wie dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich sei (Art. 17 Abs. 4 DSA). Da die STANDARD-Moderation täglich zwischen 40.000 und 50.000 Postings zu bewältigen habe, wäre eine detailliertere Auskunft im Einzelfall unter den gegebenen Umständen, wie den wirtschaftlichen bzw. personellen Vorgaben nach vernünftigem Ermessen nicht möglich.

Aufgrund der ihr erteilten Auskunft leitete die KommAustria mit Schreiben vom 08.04.2024 gemäß § 2 Abs. 3 Z 11 KDD-G ein Verfahren gegen die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. zur Feststellung von Verstößen gegen Art. 17 DSA ein. Der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.04.2024 nahm neuerlich die STANDARD Medien AG zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung. Eingangs führte sie aus, dass nach ihrer Auslegung der Begründungspflicht des Art. 17 DSA ein Verweis auf die vertragliche Bestimmung „Forenregeln“ als ein Unterpunkt vieler vertraglicher Bestimmungen ihrer AGB, insbesondere unter Beachtung des Abs. 4 und der Masse an zu löschen Postings (13.000 Postings pro Woche), die Erfordernisse der Maßnahmenbegründung erfülle.

Zum Vorhalt, dass eine Maßnahmenbegründung auch Informationen über den Einsatz automatisierter Mittel verlange, erläuterte sie, dass die Maßnahmen lediglich mit Hilfe automatisierter Mittel prä-moderiert, aber nicht automatisiert vollzogen würden. Zudem erachte sie es als ausreichend, einige der Informationspflichten – jedenfalls jene, die in jedem Fall gleich zu beauskunften seien – über die AGB abzuwickeln. Eine solche Vorabinformation entspreche auch der Anforderung, dass Maßnahmenbegründungen spätestens ab dem Datum erfolgen müssten, zu dem die Beschränkung verhängt werde. Zudem erlaube eine grammatischen Interpretation des Art. 17 Abs. 3 lit. c DSA aufgrund des Wortes „gegebenenfalls“, dass es sich hierbei um eine optionale Informationsleistung gegenüber den Nutzern handle.

Hinsichtlich der fehlenden Information über mögliche Rechtsbehelfe brachte die STANDARD Medien AG vor, dass das STANDARD-Forum als Hostingdienst zu beurteilen sei, da der Kommentarbereich einer Online-Zeitung gemäß Art. 3 lit. i DSA und Erwägungsgrund 13 eine Nebenfunktion des Hauptdienstes darstelle, nämlich die Veröffentlichung von Nachrichten unter



der redaktionellen Verantwortung eines Verlegers. Das verpflichtende Angebot eines Rechtsbehelfs nach Art. 20 DSA (internes Beschwerdemanagementsystem) treffe jedoch nur Online-Plattformen. Es gebe ferner keine Informationspflicht über das Nichtvorhandensein von bestimmten Rechtsbehelfen. Ein genereller Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg erscheine somit nicht erforderlich. Es werde nun aber aufgrund der Beanstandung durch die Behörde ein entsprechender Hinweis auf den ordentlichen Rechtsweg in den AGB vorgesehen.

Im Ergebnis erachte die STANDARD Medien AG ihre Umsetzung der sich aus Art. 17 DSA ergebenden Verpflichtungen als in Einklang mit dem DSA, werde aber im Lichte des Schreibens der Behörde eine Anpassung an die behördliche Auslegung der gesetzlichen Norm veranlassen. Die Anbieterin des STANDARD-Forums werde demnach Maßnahmen künftig detaillierter begründen und diese mit ihren Nutzern teilen. Da eine solche neue Umsetzung jedoch massive technische Eingriffe, etwa den Umbau des Foren-Administrations-Tools sowie die Umstellung der aktuellen Workflows in der Moderation erfordere, könne dies erst mit Ende des Halbjahres 2024 garantiert werden. In Zukunft sollen Nutzer in einer gesonderten Mitteilung eine detailliertere Maßnahmenbegründung mit Verweisen auf die AGB der Anbieterin des Hostingdienstes, eine erneute Angabe dazu, inwiefern automatisierte Mittel bei der Entscheidungsfindung über die Maßnahme eine Rolle gespielt haben und eine Angabe zum Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Rechtsmitteln erhalten.

Mit Schreiben vom 03.07.2024 teilte die STANDARD Medien AG mit, die Umsetzung der Adaptierungen im Bereich der Maßnahmenbegründungen durchgeführt zu haben. Eine weitere Stellungnahme langte nicht mehr ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Anbieterin des STANDARD-Forums**

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 133444t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht zu 100% im Eigentum der STANDARD Medien AG, einer zu FN 184428v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. fungiert Mag. Alexander Mitteräcker. Dieser ist auch alleinvertretungsbefugter Vorstand der STANDARD Medien AG. Die größten Aktionäre der STANDARD Medien AG sind einerseits Oscar Bronner (12,55%) und andererseits die Bronner Familien-Privatstiftung (85,64%).

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ und der unter der Adresse „<https://www.derstandard.at/>“ bereitgestellten Online-Zeitung. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. bietet ihrer Leserschaft die Möglichkeit an, im Rahmen dieses Online-Angebots Kommentare, Meinungen, Ideen und Informationen in Zusammenhang mit den Online-Artikeln zu veröffentlichen (STANDARD-Forum). Um als Nutzer am öffentlichen Diskurs durch Veröffentlichung von Kommentaren und Beiträgen teilnehmen zu können, muss zuvor ein Profil angelegt werden, welches freiwillige Angaben zur Person und einen Community-Namen (etwa ein Pseudonym) umfasst.



## 2.2. Zu den Nutzungsbedingungen des STANDARD-Forums

### 2.2.1. Nutzungsbedingungen bis 30.06.2024

Die STANDARD Medien AG legte der Behörde im Rahmen der Stellungnahme vom 29.03.2024 die in den AGB der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. festgelegten Nutzungsbedingungen für das STANDARD-Forum vor. Diese lauteten – jedenfalls bis zum 30.06.2024 – unter den Überschriften „II. Onlinemedium“ und „2. User Generated Content“ wie folgt:

„Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. stellt Ihnen auf derStandard.at Raum zur Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung und damit die Möglichkeit, Meinungen, Ideen und Informationen mit einem größeren Publikum zu teilen. Als Teil der STANDARD-Community nehmen Sie an politischen oder gesellschaftlichen Debatten teil und tragen so zur Meinungsvielfalt bei. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. stellt dafür auf derStandard.at die Reichweite der Website zur Verfügung.“

Sie verpflichten sich, Ihre Beiträge sorgfältig und gewissenhaft zu verfassen, sachlich zu argumentieren, Zitate zu kennzeichnen und Behauptungen mit Quellen zu belegen. Sie verpflichten sich, die medienrechtlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere nicht überprüfbare Unterstellungen und Verdächtigungen zu unterlassen.

Mit dem Upload von Dateien (wie Fotos, Bildern, Grafiken, Videos) und dem Erstellen von Textinhalten geben Sie der STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. Ihre Zusicherung, alleinige:r Urheber:in der betreffenden Dateien zu sein, über diese Inhalte und die daran bestehenden Nutzungsrechte frei verfügen zu können, und Sie erklären, dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Sie haften für die rechtmäßige Übertragung der Nutzungsrechte an von Ihnen verwendeten Medien.

#### A. Forum

Die STANDARD-Community ist ein Platz für öffentlichen Diskurs. Daher wird mit der Wahl Ihres Community-Namens ein für die gesamte Leserschaft unserer Website einsehbares Profil angelegt, in dem von Ihnen stammende Beiträge, Ihre Follower:innen sowie Ihre freiwilligen Angaben zu Ihrer Person sichtbar sind. Als User:in sind Sie sich dessen bewusst, dass Ihre Beiträge im STANDARD-Forum öffentlich und unbefristet unter Ihrem Community-Namen erscheinen. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich vor, Ihr im Forum verwendetes Pseudonym in Verbindung mit Ihren Beiträgen zu verwenden. Die Bewertungen von Beiträgen als „sehr lesenswert“ oder „nicht lesenswert“ sind ebenfalls öffentlich für die gesamte Leserschaft unserer Website einsehbar.

Rechteeinräumung:

Mit der Veröffentlichung von inhaltlichen Beiträgen auf derStandard.at erteilen Sie der STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. die ausschließlichen Nutzungsrechte an Ihren Beiträgen. Unbeschadet dieser Nutzungsrechte können Sie auch weiterhin über Ihre Beiträge verfügen – ohne Einwilligung der STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. Die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Beiträgen bleiben davon ebenfalls unberührt. Die Nutzung der eingeräumten Nutzungsrechte erfolgt ohne Entgelteleistung.

Die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte umfasst jedwede Rechtsnatur der geltenden und künftigen Rechtslage und erfolgt sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten und der Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung sind davon miteingeschlossen; dies unabhängig davon, über welches Medium die Nutzung erfolgt.



Die übertragenen und eingeräumten Rechte umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Rechte: (a) das Senderecht für alle möglichen Sendeverfahren, (b) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- und Datenübertragungstechnik, (c) das Recht zur Ausweitung in interaktiven Formen, (d) das Vervielfältigungs- und Verarbeitungsrecht, (e) das Bearbeitungsrecht, (f) das Übersetzungs- und Synchronisationsrecht, (g) das Drucknebenrecht, (h) das Bühnen-, Hörspiel- und Hörbuchrecht, (i) das Titelverwendungsrecht, (j) das Fort- und Weiterentwicklungsrecht, (k) das Sublizenzierungsrecht, (l) das Recht zur Werbung und Klammereteilauswertung (Verwertung von Ausschnitten audiovisueller Inhalte), (m) das Recht zur Verwendung für Forschungszwecke für die STANDARD-Gruppe sowie für Produkte der STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H.

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. ist berechtigt, diese Nutzungsrechte exklusiv oder nicht exklusiv, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und diesen Nutzungsrechte einzuräumen. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. ist in keiner Weise verpflichtet, die erstellten Beiträge zu verwenden.“

Im Anschluss an diese generellen Bestimmungen werden die konkreten Forenregeln dargestellt und eingangs darauf verwiesen, dass diese bei der Moderation Berücksichtigung finden. Die Forenregeln haben – jedenfalls bis zum 30.06.2024 – wie folgt gelautet:

**„Forenregeln:**

Um die Qualität der Diskussionen in der STANDARD-Community zu erhalten und zu fördern, gelten entsprechende Forenregeln für Postings und darin verlinkte Inhalte, die von allen Mitgliedern der Community einzuhalten sind und von uns bei der Moderation berücksichtigt werden.

**Themenbezug:** Ihre Beiträge müssen sich auf das Thema des Artikels beziehen, relevante Aspekte einbringen und können konträre Standpunkte beinhalten. Je weiter sich Ihr Posting vom Ursprungsthema weg bewegt, desto wahrscheinlicher ist es, dass es von uns gelöscht wird. Das gilt auch für Fragen und Kommentare, die unsere Moderation betreffen.

1. **Respektvoller Umgang:** Behandeln Sie andere User:innen, in Artikeln genannte Personen und STANDARD-Mitarbeiter:innen mit Respekt und Rücksicht und verzichten Sie auf Feindseligkeiten. Achten Sie darauf, niemanden herabzuwürdigen oder lächerlich zu machen. Unterlassen Sie zum Beispiel die Verballhornung von Namen oder abwertende Bemerkungen über das Aussehen von Personen. Beschimpfungen, Drohungen und Beleidigungen sowie ruf- oder geschäftsschädigende Äußerungen werden nicht akzeptiert.
2. **Sachliche Argumentation:** Untermauern Sie Ihre Meinung mit nachvollziehbaren Begründungen, geben Sie vertrauenswürdige Quellen an, und gehen Sie auf die Argumente anderer User:innen auf einer sachlichen Ebene ein. Bitte unterlassen Sie Unterstellungen, Verdächtigungen und nicht prüfbare Behauptungen. Achten Sie auf die Qualität Ihrer Informationsquellen und hinterfragen Sie selbige gegebenenfalls. Die Verbreitung von Falschinformationen ist in unseren Foren untersagt. Konstruktive Kritik ist willkommen, wenn diese respektvoll und sachlich formuliert ist und auf konkrete Argumente zurückgreift (Details).
3. **Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften:** Sie sind verpflichtet, Gesetze und Rechtsvorschriften in Ihren Postings einzuhalten. Unterlassen Sie insbesondere Äußerungen, die unter üble Nachrede, Ehrenbeleidigung, Verleumdung, Kreditschädigung



oder Verhetzung fallen könnten. Aufrufe zu Gewalt werden in unseren Foren nicht akzeptiert. Auch das Teilen von Links, die zu illegalen Inhalten führen (z. B. nicht autorisierten Streaming-Portalen), ist untersagt. Sie können für Ihre Postings zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Daten werden von uns an Dritte oder Behörden herausgegeben, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

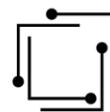
4. **Keine Diskriminierung und Diffamierung:** Rassistische, sexistische, frauenfeindliche, homophobe, antisemitische und andere menschenfeindliche Beiträge, in denen Gruppen pauschal verurteilt oder verunglimpft werden, sind nicht gestattet. Es liegt in Ihrer Verantwortung, solche Interpretationen auszuschließen.
5. **Adäquate Ausdrucksweise:** Formulieren Sie Ihre Beiträge bitte in allgemein verständlicher Ausdrucksweise und Sprache. Schimpfwörter, Fäkalsprache, rohe, doppeldeutige oder obszöne Sprache sind nicht zugelassen. Nicht toleriert werden auch Inhalte, die für Minderjährige ungeeignet oder anstößig sein könnten.
6. **Keine Störung der Diskussion:** Verzichten Sie auf Spamming (mehrere Postings mit gleichem oder ähnlichem Inhalt) und Flooding („Überfluten“ der Debatte mit einer hohen Anzahl von Beiträgen). Dies gilt analog auch für Bewertungen. Außerdem ist es nicht gestattet, mit mehreren User-Accounts zu posten.
7. **Keine Werbung:** Werbung und andere Inhalte mit werbendem Charakter sind untersagt.
8. **Keine persönlichen Daten:** Personenbezogene Daten zu Dritten wie zum Beispiel Name, Adresse und Telefonnummer oder Details aus dem Privatleben anderer dürfen von Ihnen nicht veröffentlicht werden.
9. **Ihr Postingname:** Posten ist unter Pseudonym oder Echtname (gegebenenfalls verifiziert) gestattet. Bitte wählen Sie Ihren Postingnamen so, dass es nicht möglich ist, Sie für jemanden anderen zu halten oder fälschlich anzunehmen, Sie sprechen für eine bestimmte Organisation oder Gruppe. Ihr Postingname muss auch mit sämtlichen anderen Forenregeln in Einklang stehen.“

Die unterstrichenen Worte sollen jene Begriffe kennzeichnen, die mit weiterführenden Erläuterungen zu den betreffenden Begriffen verlinkt sind. Die Forenregeln stellen eine vertragliche Bestimmung der AGB der Diensteanbieterin dar.

Die Beschreibung der Moderationsmaßnahmen der Diensteanbieterin lautete bis 30.06.2024 wie folgt, wobei eine Aktualisierung der Informationen zur Kontaktstelle nach dem DSA bereits zwischen der Stellungnahme am 29.03.2024 und dem 30.06.2024 vorgenommen worden ist:

„Moderation und Maßnahmen:

1. **Manuelle Moderation und automatische Unterstützung:** Das Forum von derStandard.at wird prä-moderiert. Das bedeutet, eingehende Postings von Poster:innen werden zuerst geprüft (immer automatisch durch den Foromrat, manchmal manuell) und anschließend veröffentlicht. Durch den Einsatz des Foromats werden trotz Prä-Moderation etwa 75 Prozent aller Beiträge innerhalb weniger Sekunden – nach erfolgreicher automatisierter Prüfung – freigeschaltet. Die übrigen 25 Prozent der Postings kommen in eine



*Moderationsliste und werden von Moderator:innen manuell geprüft. Zunächst wird jedes Posting vom Foromat anhand formaler Kriterien geprüft, zum Beispiel: Ist das Posting leer (keine Zeichen in Überschrift und Text)? Zusätzlich zu den statischen, formalen Prüfungen wendet der Foromat Regeln an, die er im Laufe seines Betriebs erlernt hat und laufend anpasst. Erstens lernt der Foromat von der manuellen Moderation und entscheidet anhand des Inhalts, ob die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das entsprechende Posting gegen die Forenregeln verstößt. Zweitens berechnet der Foromat auch eine Art Karma für jede:n Poster:in, das sich aus der bisherigen Postingsgeschichte ergibt. Das heißt, bisher freigeschaltete und gelöschte Postings haben einen Einfluss darauf, ob neue Beiträge eher automatisch durch den Foromat freigeschaltet werden oder in die manuelle Moderation geschickt werden. Außerdem können Moderator:innen oder Redakteur:innen Foren bei Bedarf so einstellen, dass sämtliche Postings vor der Publikation manuell geprüft werden. In der manuellen Moderation entfernen Moderator:innen Postings, die gegen die Forenregeln oder gesetzliche Vorgaben verstößen. Die Zuordnung der Postings zu Moderator:innen ergeht zufällig und verläuft nach keinem Muster. Bitte haben Sie Geduld und posten Sie Gleiches nicht mehrfach, je nach Tageszeit und Nachrichtenlage kann es bis zur Freischaltung von Postings zu Wartezeiten kommen.*

2. **Meldefunktion:** Postings können gemeldet werden, wenn diese den Forenregeln oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Dadurch hat jede Userin und jeder User die Möglichkeit, eine rasche manuelle Einzelüberprüfung durch Moderator:innen auf Einhaltung der Forenregeln und gesetzlichen Vorgaben auszulösen. Mit einer Meldung erklären Sie, in gutem Glauben davon überzeugt zu sein, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind. Bei der Meldung von Postings können Sie einen der vorgegebenen Gründe auswählen, weshalb Sie ein Posting melden möchten. Ziel ist es nicht, die freie Meinungsäußerung zu unterbinden, sondern ein Diskussionsklima zu schaffen, in dem sich jeder und jede gerne an einer solchen Meinungsäußerung beteiligt.
3. **Lösung von Beiträgen:** Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich das Recht vor, Forenbeiträge dauerhaft zu entfernen, wenn diese den Forenregeln widersprechen, gegen gesetzliche Vorgaben verstößen oder die Qualität der Diskussion einschränken. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Der Inhalt eigener Postings kann jederzeit selbst gelöscht werden, im Forum und im Profil bleibt dann ein leerer Platzhalter zurück. Sofern ein Posting aus den genannten Gründen gelöscht wird, werden automatisch alle anderen Beiträge des Postingstranges gelöscht, um den Kontext der Beiträge nicht zu verzerrn.
4. **Sperre von User:innen:** User:innen, die wiederholt gegen die Forenregeln oder die gesetzlichen Vorgaben verstößen, werden für das Forum dauerhaft gesperrt.
5. **Maßnahmenbegründung:** Sollten Sie von einer Beitragslösung oder einer Sperre Ihres User-Accounts betroffen sein, erhalten Sie von uns eine Mitteilung mit der Begründung der Maßnahme (Verweis auf unsere AGB oder Rechtswidrigkeit) in Ihrem User-Profil. Unsere Forenregeln sind sehr umfassend beschrieben, beachten Sie die Erläuterungen zu den Forenregeln im konkreten Anlassfall einer gesetzten Maßnahme. Abgesehen von irrtümlich veranlassten, werden Maßnahmen ausnahmslos dauerhaft und ohne räumliche Einschränkung gesetzt.



6. **Fehlermanagement:** Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich das Recht vor, Maßnahmen rückgängig zu machen, sodass fehlerhafte Löschungen von Postings oder fehlerhafte Sperren von User:innen zurückgenommen werden können.
7. **Information über Kontaktstellen** gem. Art 11 und Art 12 VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act, „DSA“):

*Art 11 DSA: Kontaktstelle für Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste: Als zentrale Kontaktstelle für die Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste bezüglich Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Digital Services Act wird dsa@derstandard.at benannt. Die Kommunikation mit der zentralen Kontaktstelle ist in deutscher und englischer Sprache möglich. Bitte geben Sie bei einer Kontaktaufnahme die Bezeichnung der Behörde bzw. des Organs, in deren bzw. in dessen Namen Sie mit uns in Kontakt treten, sowie eine elektronische Kontaktmöglichkeit bei Rückfragen an, sofern sich dies nicht bereits in klarer Weise aus Ihrer Emailsignatur ergibt.*

*Art 12 DSA: Kontaktstellen für Nutzer der Dienste: Als zentrale Kontaktstelle für jegliche Nutzeranliegen wird foren@derstandard.at benannt.“*

### **2.2.2. Nutzungsbedingungen nach dem 30.06.2024**

Die Diensteanbieterin stellte nach dem 30.06.2024 nachstehende Nutzungsbedingungen online bereit:

*„Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. stellt Ihnen auf derStandard.at Raum zur Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung und damit die Möglichkeit, Meinungen, Ideen und Informationen mit einem größeren Publikum zu teilen. Als Teil der STANDARD-Community nehmen Sie an politischen oder gesellschaftlichen Debatten teil und tragen so zur Meinungsvielfalt bei. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. stellt dafür auf derStandard.at die Reichweite der Website zur Verfügung.*

*Sie verpflichten sich, Ihre Beiträge sorgfältig und gewissenhaft zu verfassen, sachlich zu argumentieren, Zitate zu kennzeichnen und Behauptungen mit Quellen zu belegen. Sie verpflichten sich, die medienrechtlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere nicht überprüfbare Unterstellungen und Verdächtigungen zu unterlassen.*

*Mit dem Upload von Dateien (wie Fotos, Bildern, Grafiken, Videos) und dem Erstellen von Textinhalten geben Sie der STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. Ihre Zusicherung, alleiniger Urheber:in der betreffenden Dateien zu sein, über diese Inhalte und die daran bestehenden Nutzungsrechte frei verfügen zu können, und Sie erklären, dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Sie haften für die rechtmäßige Übertragung der Nutzungsrechte an von Ihnen verwendeten Medien.*

#### A. Forum

*Die STANDARD-Community ist ein Platz für öffentlichen Diskurs. Daher wird mit der Wahl Ihres Community-Namens ein für die gesamte Leserschaft unserer Website einsehbares Profil angelegt, in dem von Ihnen stammende Beiträge, Ihre Follower:innen sowie Ihre freiwilligen Angaben zu Ihrer Person sichtbar sind. Als User:in sind Sie sich dessen bewusst, dass Ihre Beiträge im STANDARD-Forum öffentlich und unbefristet unter Ihrem Community-Namen erscheinen. Die*



*STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich vor, Ihr im Forum verwendetes Pseudonym in Verbindung mit Ihren Beiträgen zu verwenden. Die Bewertungen von Beiträgen als „sehr lesenswert“ oder „nicht lesenswert“ sind ebenfalls öffentlich für die gesamte Leserschaft unserer Website einsehbar.*

*Rechteeinräumung: [...]*

**Forenregeln:**

*Um die Qualität der Diskussionen in der STANDARD-Community zu erhalten und zu fördern, ist es notwendig, dass Sie in Ihren Posting-Inhalten, einschließlich verlinkter Inhalte, und bei der Wahl Ihres Community-Namen die folgenden Forenregeln einhalten.*

*Beachten Sie rechtliche Grenzen, verhalten Sie sich anderen gegenüber fair, bleiben Sie beim Thema und nehmen Sie konstruktiv an der Diskussion teil. Bitte wählen Sie Ihren Community-Namen außerdem so, dass es nicht möglich ist, Sie für jemanden anderen zu halten oder fälschlich anzunehmen, Sie sprechen für eine bestimmte Organisation oder Gruppe.*

*Achten Sie bitte im Detail auf die Einhaltung folgender Punkte:*

1. **Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften:** Sie sind verpflichtet, Gesetze und Rechtsvorschriften in Ihren Postings einzuhalten. Unterlassen Sie insbesondere Äußerungen, die unter üble Nachrede, Ehrenbeleidigung, Verleumdung, Kreditschädigung oder Verhetzung fallen könnten. Aufrufe zu Gewalt werden in unseren Foren nicht akzeptiert. Auch das Teilen von Links, die zu illegalen Inhalten führen (z. B. nicht autorisierten Streaming-Portalen), ist untersagt. Sie können für Ihre Postings zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Daten werden von uns an Dritte oder Behörden herausgegeben, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.
2. **Faires Verhalten anderen gegenüber:** Behandeln Sie andere User:innen, in Artikeln genannte Personen und STANDARD-Mitarbeiter:innen mit Respekt und Rücksicht und verzichten Sie auf Feindseligkeiten. Achten Sie darauf, niemanden herabzuwürdigen oder lächerlich zu machen. Unterlassen Sie zum Beispiel die Verballhornung von Namen oder abwertende Bemerkungen über das Aussehen von Personen. Beschimpfungen, Drohungen und Beleidigungen sowie ruf- oder geschäftsschädigende Äußerungen werden nicht akzeptiert. Rassistische, sexistische, frauenfeindliche, homophobe, antisemitische und andere menschenfeindliche Beiträge, in denen Gruppen pauschal verurteilt oder verunglimpft werden, sind nicht gestattet. Es liegt in Ihrer Verantwortung, solche Interpretationen auszuschließen.
3. **Themenbezug:** Ihre Beiträge müssen sich auf das Thema des Artikels beziehen, relevante Aspekte einbringen und können konträre Standpunkte beinhalten. Je weiter sich Ihr Posting vom Ursprungsthema wegbewegt, desto wahrscheinlicher ist es, dass es von uns gelöscht wird. Das gilt auch für Fragen und Kommentare, die unsere Moderation betreffen. Personenbezogene Daten zu Dritten wie zum Beispiel Name, Adresse und Telefonnummer oder Details aus dem Privatleben anderer dürfen von Ihnen nicht veröffentlicht werden. Werbung und andere Inhalte mit werbendem Charakter sind untersagt.
4. **Konstruktive Diskussion:** Untermauern Sie Ihre Meinung mit nachvollziehbaren Begründungen, geben Sie vertrauenswürdige Quellen an, und gehen Sie auf die Argumente anderer User:innen auf einer sachlichen Ebene ein. Bitte unterlassen Sie Unterstellungen, Verdächtigungen und nicht prüfbare Behauptungen. Achten Sie auf die Qualität Ihrer



Informationsquellen und hinterfragen Sie diese gegebenenfalls. Die Verbreitung von Falschinformationen ist in unseren Foren untersagt. Konstruktive Kritik ist willkommen, wenn diese respektvoll und sachlich formuliert ist und auf konkrete Argumente zurückgreift (Details). Formulieren Sie Ihre Beiträge bitte in allgemein verständlicher Ausdrucksweise und Sprache. Schimpfwörter, Fäkalsprache, rohe, doppeldeutige oder obszöne Sprache sind nicht zugelassen. Nicht toleriert werden auch Inhalte, die für Minderjährige ungeeignet oder anstößig sein könnten. Verzichten Sie auf Spamming (mehrere Postings mit gleichem oder ähnlichem Inhalt) und Flooding („Überfluten“ der Debatte mit einer hohen Anzahl von Beiträgen). Dies gilt analog auch für Bewertungen. Außerdem ist es nicht gestattet, mit mehreren User-Accounts zu posten.

#### **Moderation und Maßnahmen:**

1. **Manuelle Moderation und automatische Unterstützung:** Das Forum von derStandard.at wird prä-moderiert. Das bedeutet, eingehende Postings von Poster:innen werden zuerst geprüft (immer automatisch durch den Foromat, manchmal manuell) und anschließend veröffentlicht. Durch den Einsatz des Foromats werden trotz Prä-Moderation etwa 75 Prozent aller Beiträge innerhalb weniger Sekunden – nach erfolgreicher automatisierter Prüfung – freigeschaltet. Die übrigen 25 Prozent der Postings kommen in eine Moderationsliste und werden von Moderator:innen manuell geprüft. Zunächst wird jedes Posting vom Foromat anhand formaler Kriterien geprüft, zum Beispiel: Ist das Posting leer (keine Zeichen in Überschrift und Text)? Zusätzlich zu den statischen, formalen Prüfungen wendet der Foromat Regeln an, die er im Laufe seines Betriebs erlernt hat und laufend anpasst. Erstens lernt der Foromat von der manuellen Moderation und entscheidet anhand des Inhalts, ob die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das entsprechende Posting gegen die Forenregeln verstößt. Zweitens berechnet der Foromat auch eine Art Karma für jede:n Poster:in, das sich aus der bisherigen Postinggeschichte ergibt. Das heißt, bisher freigeschaltete und gelöschte Postings haben einen Einfluss darauf, ob neue Beiträge eher automatisch durch den Foromat freigeschaltet werden oder in die manuelle Moderation geschickt werden. Außerdem können Moderator:innen oder Redakteur:innen Foren bei Bedarf so einstellen, dass sämtliche Postings vor der Publikation manuell geprüft werden. In der manuellen Moderation entfernen Moderator:innen Postings, die gegen die Forenregeln oder gesetzliche Vorgaben verstößen. Die Zuordnung der Postings zu Moderator:innen ergeht zufällig und verläuft nach keinem Muster. Bitte haben Sie Geduld und posten Sie Gleiche nicht mehrfach, je nach Tageszeit und Nachrichtenlage kann es bis zur Freischaltung von Postings zu Wartezeiten kommen.
2. **Meldefunktion:** Postings können gemeldet werden, wenn diese den Forenregeln oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Dadurch hat jede Userin und jeder User die Möglichkeit, eine rasche manuelle Einzelüberprüfung durch Moderator:innen auf Einhaltung der Forenregeln und gesetzlichen Vorgaben auszulösen. Mit einer Meldung erklären Sie, in gutem Glauben davon überzeugt zu sein, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind. Bei der Meldung von Postings können Sie einen der vorgegebenen Gründe auswählen, weshalb Sie ein Posting melden möchten. Ziel ist es nicht, die freie Meinungsäußerung zu unterbinden, sondern ein Diskussionsklima zu schaffen, in dem sich jeder und jede gerne an einer solchen Meinungsäußerung beteiligt.

3. **Lösung von Beiträgen:** Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich das Recht vor, Forenbeiträge dauerhaft zu entfernen, wenn diese den Forenregeln widersprechen, gegen gesetzliche Vorgaben verstößen oder die Qualität der Diskussion einschränken. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Der Inhalt eigener Postings kann jederzeit selbst gelöscht werden, im Forum und im Profil bleibt dann ein leerer Platzhalter zurück. Sofern ein Posting aus den genannten Gründen gelöscht wird, werden automatisch alle anderen Beiträge des Postingstranges gelöscht, um den Kontext der Beiträge nicht zu verzerren.
4. **Sperre von Accounts:** User:innen, die intensiv (d.h. durch einen einmalig schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte Verstöße) beim Posten oder bei der Wahl ihres Community-Namens gegen die Forenregeln verstößen, werden für das Forum dauerhaft gesperrt.

Auch User:innen, die ihre Identität dem STANDARD gegenüber verschleiern, werden für das Forum dauerhaft gesperrt.

5. **Maßnahmenbegründung:** Sollten Sie von einer Beitragslösung oder einer Sperre Ihres User-Accounts betroffen sein, erhalten Sie von uns eine Mitteilung mit der Begründung der Maßnahme in Ihrem User-Profil. Unsere Forenregeln sind sehr umfassend beschrieben, beachten Sie die Erläuterungen zu den Forenregeln im konkreten Anlassfall einer gesetzten Maßnahme. Außer bei einer irrtümlichen Veranlassung werden Maßnahmen dauerhaft und ohne räumliche Einschränkung gesetzt. Sie haben eventuell die Möglichkeit, Ihren Fall an eine entsprechend zertifizierte außergerichtliche Schlichtungsstelle oder an Ihre lokalen Gerichte zu verweisen.
6. **Fehlermanagement:** Die STANDARD Verlagsgesellschaft m. b. H. behält sich das Recht vor, Maßnahmen rückgängig zu machen, sodass fehlerhafte Löschungen von Postings oder fehlerhafte Sperren von User:innen zurückgenommen werden können.
7. **Information über Kontaktstellen gem. Art 11 und Art 12 VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act, „DSA“):**

Art 11 DSA: Kontaktstelle für Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste: Als zentrale Kontaktstelle für die Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste bezüglich Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Digital Services Act wird [dsa@derstandard.at](mailto:dsa@derstandard.at) benannt. Die Kommunikation mit der zentralen Kontaktstelle ist in deutscher und englischer Sprache möglich. Bitte geben Sie bei einer Kontaktaufnahme die Bezeichnung der Behörde bzw. des Organs, in deren bzw. in dessen Namen Sie mit uns in Kontakt treten, sowie eine elektronische Kontaktmöglichkeit bei Rückfragen an, sofern sich dies nicht bereits in klarer Weise aus Ihrer Emailsignatur ergibt.

Art 12 DSA: Kontaktstellen für Nutzer der Dienste: Als zentrale Kontaktstelle für jegliche Nutzeranliegen wird [foren@derstandard.at](mailto:foren@derstandard.at) benannt.“



## **2.3. Zur Moderation und den Maßnahmenbegründungen**

### **2.3.1. Prä-Moderation**

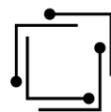
Wie sich bereits aus den unter Pkt. 2.2. dargestellten Nutzungsbedingungen ergibt, werden Beiträge von Nutzern des STANDARD-Forums grundsätzlich unter Zuhilfenahme automatisierter Mittel („Foromat“) vorgeprüft. Etwa 75 Prozent aller Beiträge werden nach erfolgter automatisierter Prüfung binnen weniger Sekunden freigeschaltet. Die übrigen 25 Prozent werden in weiterer Folge von Mitarbeitern bzw. Moderatoren manuell überprüft. Die Vorprüfung durch den Foromat erfolgt zunächst anhand formaler Kriterien (Beitrag ist leer, keine Zeichen in Überschrift und Text) und schließlich nach erlernten Regeln, die laufend angepasst werden. Der Foromat lernt somit von der manuellen Moderation und kann anhand des Inhalts entscheiden, ob die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der entsprechende Inhalt bzw. Beitrag gegen die Forenregeln verstößt. Darüber hinaus lernt der Foromat aus der bisherigen Moderation der Beiträge eines Nutzers, sodass bereits freigeschaltete und gelöschte Beiträge einen Einfluss darauf haben, ob neue Beiträge eher automatisch durch den Foromat freigeschaltet oder zuvor in die manuelle Moderation weitergeleitet werden. Darüber hinaus können Moderatoren und Redakteure die Foren so einstellen, dass sämtliche Beiträge vor der Publikation manuell geprüft werden. Die Zuordnung der Beiträge zu Moderatoren ergeht zufällig und verläuft nach keinem Muster. Je nach Tageszeit und Nachrichtenlage kann es bis zur Freischaltung von Beiträgen auch zu Wartezeiten kommen.

### **2.3.2. Maßnahmen**

Maßnahmen werden jeweils durch die Moderatoren ergriffen, wobei diese stets dauerhaft gesetzt werden. Hierbei kann es sich um die Löschung von Beiträgen handeln, sofern diese gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen die Forenregeln verstößen oder die Qualität der Diskussion einschränken. Darüber hinaus werden Nutzer-Accounts nach wiederholtem Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Forenregeln gesperrt. Dies ist die einzige mögliche Begründung, weshalb es zur Sperre kommen kann.

### **2.3.3. Begründungen**

Nutzer werden über Maßnahmen in deren persönlichem Nutzer-Account informiert. Bis zum 30.06.2024 haben sie hierzu die Information erhalten, ob die Maßnahme (Lösung von Beiträgen, Schließung eines Nutzer-Accounts) aufgrund der Unvereinbarkeit mit den AGB oder wegen Rechtswidrigkeit ergriffen worden ist. Ferner wurden sie darüber informiert, ob dieser Maßnahme eine Meldung durch andere Nutzer vorausgegangen ist. Im Fall einer Lösung eines Beitrags befand sich der entsprechende Hinweis direkt unter dem gelöschten Beitrag im Nutzer-Profil.



**Abb. 1 und Abb. 2:** Posting wurde gelöscht aufgrund eines Verstoßes gegen die Forenregeln.  
Abb. 1: Eine Meldung, durch einen anderen oder eine andere User:in, ging der Löschung voraus.

(Quelle: STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. Anlage 1 zum Schreiben vom 29.03.2024)



## STANDARD MEDIEN AG

The left screenshot shows the user profile of 'Mika Matou'. It displays a post about a cat, follower counts (24 following, 13 followers), and a note about moderation. The right screenshot shows the account settings page, specifically the 'Postings' section, which lists deleted posts due to rule violations.

Abb. 1 und Abb. 2: User-Account wurde gesperrt.

(Quelle: STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. Anlage 1 zum Schreiben vom 29.03.2024)

Die Nutzer wurden jedenfalls bis zum 30.06.2024 in der konkreten Maßnahmenbegründung nicht darüber informiert, dass und in welcher Weise automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung (Prä-Moderation durch den Forumat) verwendet werden.

Die Nutzer wurden in der konkreten Maßnahmenbegründung auch nicht darüber informiert, mit welcher Forenregel oder welcher gesetzlichen Vorgabe ihre Beiträge unvereinbar waren. Es erfolgte auch keine Erläuterung dazu, warum die gelöschten Beiträge und – sofern wiederholt gegen Forenregeln oder gesetzliche Vorgaben verstoßen wurde – ein gesperrtes Nutzerkonto als unvereinbar mit konkreten Forenregeln oder bestimmten gesetzlichen Vorgaben erachtet wurden.

Die konkreten Maßnahmenbegründungen enthielten ferner keine Angaben über gegebenenfalls zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe gegen die gesetzten Maßnahmen.

Die STANDARD Medien AG hat in Ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 in Aussicht genommen, ihre Maßnahmenbegründungen ab dem Ende des ersten Halbjahres 2024 detaillierter zu



begründen und Verweise auf die AGB der Anbieterin sowie Angaben dazu, inwiefern automatisierte Mittel bei der Entscheidungsfindung über die Maßnahme eine Rolle gespielt haben und Angaben zum Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Rechtsmitteln aufzunehmen.

In den online veröffentlichten Nutzungsbedingungen (vgl. dazu „<https://about.derstandard.at/agb/#Forum>“ unter der Überschrift „5. Maßnahmenbegründung“) werden Nutzer jedenfalls seit dem 30.06.2024 auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unter Umständen an eine entsprechend zertifizierte außergerichtliche Schlichtungsstelle oder an die lokalen Gerichte wenden zu können.

### **3. Beweiswürdigung**

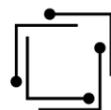
Die Feststellungen zur Anbieterin des STANDARD-Forums und ihren Beteiligungsverhältnissen beruhen auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den AGB der Dienstanbieterin und den bis zum Ende des ersten Halbjahres 2024 (jedenfalls bis 30.06.2024) geltenden Nutzungsbedingungen für das STANDARD-Forum beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der STANDARD Medien AG, insbesondere in deren Schreiben vom 29.03.2024 sowie auf der behördlichen Einsichtnahme in die im Online-Angebot der Dienstanbieterin veröffentlichten AGB und Nutzungsbedingungen („<https://about.derstandard.at/agb/>“) am 21.06.2024 und am 26.06.2024.

Die Feststellung, dass alle Beiträge der Nutzer vor ihrer Veröffentlichung eine Prä-Moderation mittels automatisierter Mittel (Foromat) durchlaufen, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen der STANDARD Medien AG, insbesondere in ihrem Schreiben vom 29.03.2024, sowie den im Online-Angebot der Dienstanbieterin veröffentlichten Nutzungsbedingungen. Auch die Feststellungen zum Ablauf der Moderation und der Funktionsweise des Foromat beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen der STANDARD Medien AG in ihrem Schreiben vom 29.03.2024 sowie den im Online-Angebot der Dienstanbieterin veröffentlichten Nutzungsbedingungen. Die Feststellung, dass die Dienstanbieterin bis 30.06.2024 Nutzer über die automatisierte Prä-Moderation mit dem Foromat zwar in ihren Nutzungsbedingungen, nicht aber im Zuge der einzelnen Maßnahmenbegründungen informiert hat, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen der STANDARD Medien AG in ihren Schreiben vom 29.03.2024 und vom 26.04.2024.

Die Feststellung, dass sich die Maßnahmenbegründungen bis zum 30.06.2024, etwa die Begründung für die Löschung von Postings und für die Schließung von Nutzer-Accounts, in einem Hinweis auf die vertragliche Bestimmung „Forenregeln“ oder „Rechtswidrigkeit“ sowie die Information darüber erschöpft haben, ob die Maßnahme gegebenenfalls aufgrund einer Meldung durch andere Nutzer ergriffen wurde, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen in den Stellungnahmen der STANDARD Medien AG vom 29.03.2024 und vom 26.04.2024.

Die Feststellung, dass in der Beschreibung der Moderationsmaßnahmen der Dienstanbieterin zwischen dem 29.03.2024 und dem 30.06.2024 eine Anpassung der Informationen zur Kontaktstelle entsprechend den Anforderungen des DSA vorgenommen worden ist, beruht auf der entsprechenden Ankündigung der STANDARD Medien AG in ihrem Schreiben vom 29.03.2024 und der behördlichen Einsichtnahme in die Website der Dienstanbieterin am 26.06.2024.



Die Feststellung, dass eine Änderung der Nutzungsbedingungen bis zum Ende des ersten Halbjahres (somit mit Wirkung ab 30.06.2024) vorgenommen werden soll, beruht auf der entsprechenden Ankündigung der STANDARD Medien AG in ihrem Schreiben vom 26.04.2024.

Die Feststellung, dass die Diensteanbieterin eine Anpassung ihrer Maßnahmenbegründungen dahingehend vorgenommen hat, ab der zweiten Jahreshälfte eine detailliertere Maßnahmenbegründung bei Verweisen auf die AGB, Angaben zur Verwendung automatisierter Mittel bei der Entscheidungsfindung sowie Angaben zum Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein von Rechtsbehelfen aufzunehmen, beruht auf den diesbezüglichen Ausführungen der STANDARD Medien AG in den Schreiben vom 03.07.2024.

Die Feststellung, dass die Diensteanbieterin in ihren online veröffentlichten Nutzungsbedingungen unter der Überschrift „5. Maßnahmenbegründung“ auf die Möglichkeit hinweist, dass sich Nutzer unter Umständen an eine zertifizierte außergerichtliche Schlichtungsstelle oder lokale Gerichte wenden können, beruht auf der behördlichen Einsichtnahme in die nach dem 30.06.2024 online bereitgestellten Nutzungsbedingungen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G ist zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria. Gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG ist die KommAustria seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich.

Gemäß Art. 56 Abs. 1 DSA kommt mit Ausnahme bestimmter, der Kommission zukommender Befugnisse (Abs. 2 bis 4), den jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung im Hinblick auf die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter von Vermittlungsdiensten zu. Die Zuständigkeit knüpft an die Hauptniederlassung des Anbieters an, also an die „Hauptverwaltung oder den eingetragenen Sitz [...], an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden“ (vgl. ErwG 123 sowie Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zu § 2 KDD-G).

Da die Anbieterin des STANDARD-Forums ihren Sitz in Wien hat und ihre Tätigkeit als Herausgeberin der Online-Zeitung „derstandard.at“ inklusive STANDARD-Forum primär auf den österreichischen Markt ausrichtet, ist die KommAustria zuständiger Koordinator für digitale Dienste.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

#### **4.2.1. Abgestufte Sorgfaltspflichten**

Die im DSA normierten Regelungen – dies betrifft sowohl die Haftungsprivilegierungen als auch die Sorgfaltspflichten – orientieren sich in ihrer Intensität an der Art der Vermittlungsdienste, deren Funktionen und Größe.



Zur abgestuften Regelungsdichte wird in Erwägungsgrund 41 festgehalten, dass „[es] in dieser Hinsicht wichtig [ist], die Sorgfaltspflichten an Beschaffenheit, Umfang und Art der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und, im Einzelnen, für Anbieter von Online-Plattformen und von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und ihrer Größe in mehrere verschiedene Kategorien fallen, sollten sie alle im Zusammenhang mit diesen Diensten stehenden entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um den ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung rechtswidriger Praktiken und den Schutz der in der Charta verankerten Grundrechte. Die Sorgfaltspflichten sind unabhängig von der Frage der Haftung von Anbietern von Vermittlungsdiensten, weshalb sie auch gesondert bewertet werden.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Die hier relevanten Begriffsbestimmungen finden sich in Art. 3 DSA:

#### **„Begriffsbestimmungen“**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) [...] bis f) [...]

g) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:

i) eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,

ii) eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,

iii) ein „Hosting“-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;

[...]

i) „Online-Plattform“ einen Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen; [...“

Wie auch die STANDARD Medien AG vorgebracht hat, speichert die Diensteanbieterin im Auftrag der Nutzer, die sich zuvor registriert haben und am öffentlichen Diskurs zu den online bereitgestellten Artikeln beteiligen wollen, die von diesen bereitgestellten Informationen und Kommentare und veröffentlicht diese nach der automatisierten und gegebenenfalls auch



manuellen Prüfung. Das STANDARD-Forum ist damit jedenfalls als Hostingdienst zu qualifizieren, wobei funktional auch die von einer Online-Plattform erbrachten Dienste angeboten werden (arg. „*öffentlich verbreitet*“). Fraglos bedingt der Kommentarbereich des STANDARD-Forums die Herausgabe der redaktionellen Artikel der Online-Zeitung, deren jeweilige Themen Anlass für Kommentare und die sich daraus entwickelnden Debatten sind. Dies legt wiederum nahe, dass eine jener Konstellationen vorliegen könnte, auf die der EU-Gesetzgeber in Erwägungsgrund 13 abgestellt hat. Erwägungsgrund 13 erwähnt zur Frage, ob allenfalls eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes vorliegt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, dass etwa der Kommentarbereich einer Online-Zeitung eine solche Funktion darstellen „könnte“, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Erwägungsgrund 13 zum DSA lautet wie folgt:

„(13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hostingdiensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, sollten als Hostingdiensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellten Informationen speichern, sondern diese Informationen im Auftrag der Nutzer auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hostingdiensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, wobei die Nebenfunktion oder Funktion aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Nebenfunktion oder der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers. Dagegen sollte die Speicherung von Kommentaren in einem sozialen Netzwerk als Online-Plattformdienst betrachtet werden, wenn klar ist, dass es sich um ein nicht unwesentliches Merkmal des angebotenen Dienstes handelt, auch wenn es eine Nebenleistung zur Veröffentlichung der Beiträge der Nutzer ist. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Cloud-Computing- oder Web-Hostingdienste nicht als Online-Plattform angesehen werden, bei der die öffentliche Verbreitung bestimmter Informationen eine unbedeutende Nebenfunktion oder eine unbedeutende Funktion dieser Dienste darstellt.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Der im Online-Angebot „<https://www.derstandard.at/>“ angebotene Kommentarbereich unter den jeweiligen Artikeln ist somit als Hostingdienst einzustufen.



#### 4.2.2. Inhalt und Form der Begründung für Beschränkungen

Art. 17 DSA lautet wie folgt:

##### „Begründung“

(1) Die Hostingdiensteanbieter legen allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für alle folgenden Beschränkungen vor, die mit der Begründung verhängt werden, dass es sich bei den vom Nutzer bereitgestellten Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt oder diese nicht mit ihren Nutzungsbedingungen vereinbar sind:

- a) etwaige Beschränkungen der Anzeige bestimmter Einzelinformationen, die vom Nutzer bereitgestellt werden, einschließlich Entfernung von Inhalten, Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder Herabstufung von Inhalten;
- b) Aussetzung, Beendigung oder sonstige Beschränkung von Geldzahlungen;
- c) Aussetzung oder Beendigung der gesamten oder teilweisen Bereitstellung des Dienstes;
- d) Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn dem Anbieter die einschlägigen elektronischen Kontaktangaben bekannt sind. Er findet spätestens ab dem Datum Anwendung, zu dem die Beschränkung verhängt wird, ungeachtet dessen, warum oder wie sie verhängt wurde. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um einen irreführenden, umfangreichen kommerziellen Inhalt handelt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben darüber, ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, die Herabstufung der Information oder die Einschränkung der Anzeige der Information oder die Aussetzung oder Beendigung von Zahlungen in Verbindung mit dieser Information betrifft oder mit der Entscheidung andere in Absatz 1 genannte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Information verhängt werden, und den etwaigen räumlichen Geltungsbereich der Entscheidung und die Dauer ihrer Gültigkeit;
- b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, gegebenenfalls einschließlich Angaben darüber, ob die Entscheidung infolge einer nach Artikel 16 gemachten Meldung oder infolge freiwilliger Untersuchungen auf Eigeninitiative getroffen wurde sowie, falls unbedingt notwendig, die Identität der meldenden Person;
- c) gegebenenfalls Angaben darüber, ob automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung verwendet wurden, einschließlich Angaben darüber, ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;
- d) falls die Entscheidung mutmaßlich rechtswidrige Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als rechtswidrige Inhalte angesehen werden;
- e) falls die Entscheidung auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hostingdiensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;
- f) klare und benutzerfreundliche Informationen über die dem Nutzer gegen die Maßnahme zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere – je nach Sachlage – interne



*Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.*

*(4) Die von den Hostingdiensteanbietern nach diesem Artikel übermittelten Informationen müssen klar und leicht verständlich und so genau und spezifisch sein, wie dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Die Informationen müssen insbesondere so beschaffen sein, dass der betreffende Nutzer damit nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, die in Absatz 3 Buchstabe f genannten Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.*

*(5) Dieser Artikel gilt nicht für in Artikel 9 genannte Anordnungen.“*

[Hervorhebung nicht im Original]

Der Grundgedanke der Begründungspflicht für Beschränkungen der Anzeige von Informationen, deren Monetarisierung, der Bereitstellung des Dienstes oder eines Nutzerkontos liegt in der Herstellung von Transparenz gegenüber dem Nutzer. Ziel ist es negative Folgen für den Nutzer, insbesondere des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (ErwG 54 Satz 1) hintanzuhalten. Betroffene sollen in die Lage versetzt werden, die Gründe für die Beschränkung nachzuvollziehen, um ihr Verhalten anpassen oder gegebenenfalls gegen die Beschränkung vorgehen zu können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17, Rn. 1; vgl. Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 2)

Art. 17 Abs. 1 DSA legt fest, welche Beschränkungen die Informations- und Begründungspflicht auslösen, Abs. 2 bestimmt den Zeitpunkt für die Begründungspflicht, Abs. 3 legt den Mindestinhalt von Begründungen fest und Abs. 4 präzisiert die formalen Anforderungen an die Art und Weise der Begründungen.

Dem gegenständlichen Verfahren liegen zwei Arten von Beschränkungen gemäß Art. 17 Abs. 1 DSA zugrunde. Die Löschung von Kommentaren der Nutzer stellt eine Entfernung von Inhalten im Sinne des Abs. 1 lit. a dar, die vom Nutzer bereitgestellt werden. Die Sperre von Nutzeraccounts ohne zeitliche Begrenzung ist als Schließung eines Nutzerkontos im Sinne des Abs. 1 lit. d zu qualifizieren. Für beide Arten von Beschränkungen gelten die in Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen für Begründungen. Eine der in Abs. 2 oder Abs. 5 genannten Ausnahmen von der Begründungspflicht kommt gegenständlich nicht zum Tragen.

### **4.3. Verletzungen der Begründungspflicht nach Art. 17 Abs. 3 DSA**

Art. 17 Abs. 3 DSA enthält verbindliche Vorgaben, welche Angaben eine Begründung für Beschränkungen nach Abs. 1 jedenfalls (arg. „*mindestens*“) enthalten muss. Hierzu zählen Angaben über die getroffenen Maßnahmen (lit. a), über die Tatsachengrundlage der Entscheidung (lit. b), den Einsatz automatisierter Mittel (lit. c), die Rechtsgrundlage der Beschränkung (lit. d und e) sowie die Rechtsbehelfe, die dem Nutzer gegen die beschränkende Maßnahme zur Verfügung stehen (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17, Rn.41 ff).

Daneben sieht Abs. 4 formelle Anforderungen vor, wie die Begründung verfasst werden muss. Sie muss klar und leicht verständlich sein, um den Nutzer in die Lage zu versetzen, die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen eine Moderationsentscheidung zu erkennen und anhand der gegebenen Begründung zu prüfen. Ferner sollen die Begründungen so genau und spezifisch sein, wie dies unter den gegebenen Umständen und nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Damit soll klargestellt werden, dass die Anforderungen an den Umfang und den Detailgrad einer Begründung nicht überspannt werden dürfen. Unter den vom Standard genannten Umständen, wonach die Moderatoren täglich zwischen 40.000 und 50.000 Postings zu bewältigen haben,



werden daher standardisierte Begründungen als zulässig zu erachten sein (in diesem Sinne: Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 29; eher kritisch: Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17, Rn. 57).

Abs. 4 dient somit als Richtschnur für den Umfang und den Detailgrad von Maßnahmenbegründungen, Einschränkungen der in Abs. 3 festgelegten Mindestinhalte können hingegen nicht unter Verweis auf Abs. 4 gerechtfertigt werden. Einer solchen Auslegung stünde schon der klare Wortlaut des Abs. 4 entgegen.

#### **4.3.1. Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel (Art. 17 Abs. 3 lit. c DSA)**

Art. 17 Abs. 3 lit. c DSA verpflichtet den Hostingdiensteanbieter anzugeben, ob er automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung verwendet hat. Dabei ist offenzulegen, ob die eigentliche Entscheidung über die beschränkende Maßnahme durch oder mithilfe automatisierter Mittel getroffen wurde, sofern zutreffend aber auch, ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden.

Auf den Vorhalt, dass ihre Begründungen für beschränkende Maßnahmen (Lösung eines Postings, dauerhafte Sperre von Nutzern) keine Angaben nach Abs. 3 lit. c enthielten, verwies die Diensteanbieterin auf ihre detaillierten Ausführungen in den AGB. Zudem brachte sie vor, dass der Foramat lediglich zur Prä-Moderation verwendet werde, die Maßnahmen selbst hingegen nicht automatisiert vollzogen würden. Ferner habe sie sich in der Umsetzungsphase des DSA dazu entschieden, insbesondere die in jedem Fall gleich zu beauskunftenden Maßnahmenbegründungen über die AGB abzuwickeln, denen alle Nutzer des STANDARD-Forums zugestimmt haben. In den AGB werde auch explizit darauf verwiesen, dass die dort kundgemachten Informationen im konkreten Anlassfall einer Maßnahme zu beachten seien. Insofern gehe die Diensteanbieterin davon aus, ausreichend über den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) informiert zu haben.

Aus Sicht der Behörde steht der klare und eindeutige Wortlaut des Abs. 3 lit. c dieser Auffassung entgegen. Schon der Verweis in Abs. 3 Satz 1 auf Abs. 1 („...legt allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für alle folgenden Beschränkungen vor, ...“) schließt eine Auslagerung von Maßnahmenbegründungen auf die AGB aus. Vielmehr ist jede Maßnahme gegenüber dem „betroffenen“ Nutzer klar und spezifisch zu begründen. Eine gegenteilige Auslegung ließe sich auch mit Hilfe des Abs. 4 nicht begründen. Demnach haben Informationen so genau und spezifisch zu sein, wie dies dem Hostingdiensteanbieter unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Abs. 4 Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Begründung dahingehend, dass sie den betroffenen Nutzer in die Lage versetzen muss, die in Abs. 3 lit. f erwähnten Rechtsbehelfe wirksam wahrnehmen zu können. Somit ist die Information in jede Maßnahmenbegründung aufzunehmen, selbst wenn dies aus Effizienzerwägungen in standardisierter Form erfolgt (vgl. Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 29).

Nach dem Wortlaut des Abs. 3 lit. c schließen Angaben darüber, ob automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung verwendet wurden, auch Angaben darüber mit ein, ob die Inhalte – derentwegen eine Entscheidung getroffen wurde – mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden. Die Funktion des Foramat besteht nach den Ausführungen der Diensteanbieterin in der formalen und erlernten Regeln folgenden Vorprüfung von Inhalten. Insofern scheint die Diensteanbieterin einem Missverständnis zu unterliegen, wenn sie meint, nur



die Information über eine automatisierte Durchführung von Maßnahmen sei Mindestinhalt einer Begründung nach Abs. 3 lit. c. (vgl. Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 34).

Im Hinblick auf die ergänzende Argumentation, der zufolge eine grammatische Interpretation der Norm aufgrund des vorangestellten Wortes „gegebenenfalls“ den Eindruck hinterlasse, dass es sich bei Abs. 3 lit. c um eine optionale Informationsleistung gegenüber Nutzern handle, ist schließlich auf die Bedeutung dieses Adverbs hinzuweisen. Gegebenenfalls kann die Bedeutung „eventuell“ und „Wenn der betreffende Fall eintritt ...“ haben (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/gegebenenfalls>). Im vorliegenden Kontext ist davon auszugehen, dass eine Information über die Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung dann in die Begründung aufzunehmen ist, wenn dies der Fall ist.

Insoweit war daher eine Verletzung des Art. 17 Abs. 3 lit. c DSA für den Zeitraum vom 17.02.2024 bis zum 30.06.2024 festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.).

#### **4.3.2. Angaben zur Unvereinbarkeit mit Nutzungsbedingungen (Art. 17 Abs. 3 lit. e DSA)**

Beruht eine Moderationsmaßnahme auf einer mutmaßlichen Unvereinbarkeit einer Information mit den AGB des Hostingdiensteanbieters, so verlangt Art. 17 Abs. 3 lit. e DSA, dass die betreffende Nutzungsbedingung anzugeben ist (arg. „...*betreffende vertragliche Bestimmung*...“). Darüber hinaus ist zu erläutern, warum die betreffende Information als Verstoß gegen die AGB angesehen wird (vgl. Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 36).

Nach dem Vorbringen der Diensteanbieterin erfülle der Verweis auf die vertragliche Bestimmung „Forenregeln“ als ein Unterpunkt vieler vertraglichen Bestimmungen ihrer AGB die Anforderungen der lit. e.

Die Diensteanbieterin geht augenscheinlich davon aus, dass die formale Einbettung der Forenregeln in „eine“ von vielen vertraglichen Bestimmungen ihrer AGB sie davon befreit, in Maßnahmenbegründungen angeben zu müssen, welche konkrete Nutzungsbedingung bzw. Forenregel verletzt wurde. Sowohl Wortlaut als auch Zweck der lit. e stehen einer solchen Auslegung entgegen. Vielmehr würde es dem eigentlichen Zweck der Norm – nämlich den Nutzer in die Lage zu versetzen, den Verstoß zu erkennen, zu prüfen und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen – zuwiderlaufen, könnten sich Diensteanbieter durch die formale Gestaltung ihrer AGB und den bloßen Verweis auf die vertragliche Bestimmung „Forenregeln“ der Begründungspflicht nach lit. e entziehen.

Auch in diesem Zusammenhang beruft sich die Diensteanbieterin auf Abs. 4, welcher es ihr erlaube, aufgrund der Masse an wöchentlich zu löschen Postings („...unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen...“) die erforderliche Granularität einer Begründung entsprechend zu reduzieren. Dem ist das bereits unter Pkt. 4.3. Ausgeführt entgegenzuhalten, denn auch Abs. 4 entbindet Diensteanbieter nicht der Verpflichtung, gewisse Mindestangaben bereitzustellen. Lediglich der Umfang und Detailgrad („so genau und spezifisch“) sind nach vernünftigem Ermessen an die gegebenen Umstände anzupassen.

Darüber hinaus verlangt der zweite Halbsatz der lit. e, dass die Begründung auch eine Erläuterung beinhalten muss, weshalb die betreffenden Informationen – sei es bei der Entfernung von



Inhalten oder der Schließung von Nutzerkonten – als unvereinbar mit den Nutzungsbedingungen erachtet wurden. Dies erfordert nach Auffassung der Behörde zumindest eine knappe Erläuterung, worin die Unvereinbarkeit mit einer konkreten Regelung besteht. Diese Information war im prüfgegenständlichen Zeitraum bis 30.06.2024 ebenfalls nicht Teil der von der Diensteanbieterin bereitgestellten Maßnahmenbegründungen.

Es war daher eine Verletzung des Art. 17 Abs. 3 lit. e DSA für den Zeitraum vom 17.02.2024 bis zum 30.06.2024 festzustellen (vgl. Spruchpunkt 2.).

#### **4.3.3. Klare und benutzerfreundliche Informationen über mögliche Rechtsbehelfe (Art 17 Abs. 3 lit. f DSA)**

Maßnahmenbegründungen haben schließlich auch Informationen über die dem Nutzer zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu enthalten, insbesondere – je nach Sachlage – interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel. Diese Information hat ebenfalls klar und benutzerfreundlich zu sein.

In diesem Zusammenhang brachte die Diensteanbieterin vor, dass nach dem Wortlaut der Norm eine Informationspflicht über die dem Nutzer gegen die Maßnahme „zur Verfügung stehenden“ Rechtsbehelfe, nicht aber eine negative Informationspflicht über das Nicht-Vorhandensein von bestimmten Rechtsmitteln bestehe. Da das STANDARD-Forum als Hostingdienst einzustufen sei, da es sich bei dem Kommentarbereich einer Online-Zeitung, um eine Nebenfunktion des Hauptdienstes handele, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers, käme ein Hinweis auf ein internes Beschwerdemanagement nicht in Frage. Art 20 DSA müsse zwar von Online-Plattformen erfüllt werden, nicht aber von Hostingdiensten. Speziell geschaffene außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsmittel für Betroffene im Bereich des DSA seien ihr nicht bekannt, ein genereller Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg erschien nicht erforderlich.

Die Diensteanbieterin verweist zurecht darauf, dass nur Online-Plattformen ein internes Beschwerdemanagementsystem nach Art 20 DSA einzurichten haben und die außergerichtliche Streitbeilegung nach Art 21 DSA nur im Verhältnis zu Online-Plattformen zur Anwendung kommt. Für andere Hostingdienste sind jedoch zumindest Informationen über gerichtliche Rechtsbehelfe aufzunehmen (vgl. Barudi in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 17 Rn. 37). Im Hinblick auf Beschränkungen wegen mutmaßlicher Rechtswidrigkeit von Inhalten leuchtet ein entsprechender Hinweis auf den ordentlichen Rechtsweg jedenfalls ein. Doch auch AGB bzw. die in diesen enthaltenen Nutzungsbedingungen können gegebenenfalls einer Prüfung durch Zivilgerichte unterzogen werden (vgl. § 864a ABGB, § 879 Abs. 3 ABGB). Insofern müssen auch Beschränkungen aufgrund einer mutmaßlichen Unvereinbarkeit mit den in den AGB des jeweiligen Diensteanbieters festgelegten Nutzungsbedingungen mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.

Es war daher eine Verletzung des Art. 17 Abs. 3 lit. f DSA für den Zeitraum vom 17.02.2024 bis zum 30.06.2024 festzustellen (vgl. Spruchpunkt 3.).



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 16.600/24-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. August 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)